

# Satzung

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „DesignTransfer Braunschweig e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 GEMEINNÜTZIGER ZWECK

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Design als einen innovativen Standort- und Kulturfaktor und der Design-Transfer in die breite Öffentlichkeit. Er vertritt regionale und überregionale Interessen der Allgemeinheit und vermittelt Design als komplexen Prozess von Problemlösungen für den Menschen und als eine Disziplin, die durch ihre unterschiedlichen Aspekte in der Anwendung, Umsetzung und Wirkung einen wesentlichen Baustein für das allgemeine Wohlbefinden von Menschen darstellt. Design beeinflusst Kultur, Kunst, Sport, Trends und soziales Verhalten.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, die Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen, die Auslobung von Wettbewerben, die Durchführung von Ausstellungen, die Initiierung der Entwicklung neuer Präsentationsformen, die Entwicklung eines Netzwerkes – bezogen auf Angebot und Nachfrage – sowie die Entwicklung besonderer Transferprogramme auf dem Gebiet des Design verwirklicht werden.
- (3) Der Verein verfolgt seinen Zweck ideell. Ein auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwandt werden. Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte juristische oder natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über diesen entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds.
- (4) Der Austritt ist möglich nach schriftlicher Kündigung, die unter Wahrung einer vierteljährlichen Frist zum Jahresende ausgesprochen werden kann.
- (5) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstößt.

## § 4 EINNAHMEN DES VEREINS

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird. Neben dem Mitgliedsbeiträgen zählen zu den Mitteln des Vereins auch Spenden, Verfügungen und sonstige Zuwendungen.

## § 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich jeweils in der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von drei Wochen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) Entgegennahme von Jahresberichten des Vorstandes, der Geschäftsführung und der Rechnungsprüfer
  - b) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
  - c) Festsetzung der Beitragsordnung
  - d) Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Satzungsänderung mit 3/4 Mehrheit.
- (4) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### **§ 6 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils zu zweit gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt.
- (3) Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlvorgängen gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer beauftragen und bevollmächtigen, für ihn aktiv und passiv tätig zu werden. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe beratend teil.

#### **§ 7 BEIRAT UND ARBEITSGRUPPEN**

- (1) Der Vorstand bildet zu seiner Beratung einen Beirat, den er für die Dauer der eigenen Amtszeit beruft.

- (2) Der Vorstand kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Arbeitsgruppen berufen und solche wieder auflösen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Beirat oder einer Arbeitsgruppe setzt nicht die Vereinszugehörigkeit voraus.

#### **§ 8 RECHNUNGSPRÜFUNG**

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Buchführung und das Rechnungswesen des Vereins rechnerisch und auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

#### **§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der 2/3-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Kommt bei einem Auflösungsantrag eine solche Mehrheit nicht zustande, ist eine neue Mitgliederversammlung mit dem selben Tagesordnungspunkt einzuberufen, bei der dann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Liquidation beschlossen werden kann.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung der Norddeutschen Landesbank Girozentrale und der Öffentlichen Versicherung Braunschweig, ersatzweise an die Stadt Braunschweig, die es an eine gemeinnützige Institution weiterzuleiten hat, die dem Vereinszweck besonders nahe steht.

#### **§ 10 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02.12. 1999 beschlossen. Sie tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.